

1182/AB XXI.GP
Eingelangt am:31.10.2000

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1205/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Befreiung von der Schenkungssteuer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Diese Fragen betreffen Angelegenheiten des Schenkungssteuerrechts und fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 3:

Ich verstehe die Anfrage dahin, dass es um die steuer- und kraftfahrrechtliche Frage der Behandlung eines Fahrzeuges geht, dessen Zulassungsbesitzer eine behinderte Person ist, für die beim Gericht eine Pflegschaft oder Sachwalterschaft geführt wird, und dass das Kraftfahrzeug bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht vom Behinderten, sondern vom gesetzlichen Vertreter angeschafft wird.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zulassung eines Kraftfahrzeuges nicht unbedingt voraussetzt, dass der künftige Zulassungsbesitzer Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist. Nach § 37 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - welches nicht zu meinem Wirkungsbereich gehört - erfordert die Zulassung nämlich nur die Glaubhaftmachung des „rechtmäßigen Besitzes“. Nach § 316 ABGB ist der Besitz einer Sache rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, somit auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrund beruht. Der Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf einen Behinderten stünde daher nicht entgegen, wenn die behinderte Person das Fahrzeug gemietet oder es bloß ausgeborgt hätte.

Auch dann, wenn das Kraftfahrzeug der behinderten Person ins Eigentum übertragen worden wäre, müsste es nicht zwangsläufig in die Verlassenschaft fallen: Dies könnte etwa durch eine (wohl schenkungssteuerpflichtige) Schenkung auf den Todesfall (§ 956 ABGB) oder - ohne diese Folge - durch Verkauf auf den Todesfall (vgl. OGH 18. 12. 1948, SZ 22/23) vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch zu beachten sein, dass derartige Rechtsgeschäfte - abhängig von der eigenen Handlungsfähigkeit der nicht eigenberechtigten Person (vgl. §§ 151 Abs. 2 und 3 sowie § 273a Abs. 1 und 2 ABGB) - nur vom gesetzlichen Vertreter und mit gerichtlicher Genehmigung (§ 154 Abs. 3 ABGB) abgeschlossen werden könnten; sind die Geschäfte zwischen dem gesetzlichen Vertreter der behinderten Person und dieser abzuschließen, so wird darüber hinaus zur Wirksamkeit das Tätigwerden eines gerichtlich bestellten Kollisionskurators erforderlich sein (§ 271 ABGB).

Zu 4:

Gesetzliche Vertreter, wie mit der Obsorge betraute Personen (etwa Eltern), Vormünder oder Sachwalter, sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches nicht an einen Auftrag der vertretenen Person gebunden, sondern Vertreter im Willen. Sofern die Erteilung einer Zustimmung des Zulassungsbesitzers zur Benützung des Fahrzeuges im Ausland in den Wirkungsbereich des gesetzlichen Vertreters fällt, hat dieser die entsprechende Zustimmung zu erteilen; in diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters, die dieser zu seinem eigenen Nutzen erteilt, im Licht des § 271 ABGB zu sehen sind: In einem solchen Fall wäre die Zustimmung im Namen der behinderten Person, für die eine Pflegschaft oder Sachwalterschaft geführt wird, nur dann wirksam, wenn sie nicht vom begünstigten gesetzlichen Vertreter selbst, sondern von einem gerichtlich bestellten Kollisionskurator erteilt wurde.

Zu 5:

Sofern die Veräußerung des Fahrzeuges einer nicht eigenberechtigten behinderten Person nicht in den Bereich deren eigener Handlungsfähigkeit, sondern in den Wirkungsbereich des gesetzlichen Vertreters fällt, wird hierfür nach § 154 Abs. 3 ABGB - bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen - die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich sein.

Zu 6:

Diese Frage fällt nicht in meinen Wirkungsbereich.